

# **Bemerkungen zur Vereinbarung über die Vergütung der Handelsware vom 01.07.2018**

## **Grundsätze**

Die Tarifpositionen stellen Pauschalen dar. Der Leistungsbeschrieb definiert den Inhalt dieser Leistungspauschale (Zieltarifierung).

Der Leistungsbeschrieb definiert, welche Leistungen in der einzelnen Tarifposition abgegolten sind.

Zur eindeutigen Identifikation der Handelsware muss die genaue Produktbezeichnung (inklusive der vom Lieferanten verwendeten Artikelnummer) und der Lieferant dem Kostenvoranschlag beziehungsweise der Rechnung aufgeführt werden.

## **Preise**

Alle Preisangaben verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer (MWST).

## **Einkaufspreis**

Der Einkaufspreis (EK) ist der Produktpreis gemäss Lieferantenrechnung exkl. MWST.

Allfällige Vergünstigungen oder Rabattierungen u. dgl. sind den Kostenträgern weiterzugeben. Werden jene nicht weitergegeben, können die Kostenträger deren Herausgabe verlangen.

Sollte es sich dabei um Rechnungen in Fremdwährungen handeln, sind diese zum aktuellen Monatsmittelkurs der eidgenössischen Steuerverwaltung umzurechnen.

(<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/dienstleistungen/fremdwaehrungskurse/monatsmittelkurse/aktueller-monatsmittelkurs.html>)

## **Beschaffungskosten**

Sämtliche Bezugskosten (Porti, Zoll etc.) sind in den Zuschlägen oder der Abgabepauschale eingekalkuliert und können demzufolge nicht separat verrechnet werden.

## **Versand / Abgabe**

Die Tarifpositionen umfassen die komplette Versorgung des Patienten inklusive der Abgabe und/oder Versand des Produkts. Demzufolge können z.B. Porto und Verpackung nicht separat verrechnet werden.

## **Abgabepauschalen für Handelsware**

Folgende Ansätze gelten für die Berechnung der Pauschalen:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Einkaufspreis (exkl. MWST) in CHF</b>	<b>Abgabepauschale in CHF</b>
<b>Abgabepauschale 1</b>	bis zu 20.-	10.-
<b>Abgabepauschale 2</b>	20.05 - 40	30.-
<b>Abgabepauschale 3</b>	40.05 - 100	60.-
<b>Abgabepauschale 4</b>	100.05 – 200	80.-
<b>Abgabepauschale 5</b>	200.05 - 300	110.-
<b>Abgabepauschale 6</b>	ab 300.05	140.-

## **Pauschale für externe Versorgung**

Die externe Versorgung muss medizinisch oder versorgungsorganisatorisch indiziert sein. Bei der Rechnungsstellung muss der Einsatzort und der Grund der externen Versorgung angegeben werden.

Institutionen:

Für Versorgungen in Institutionen wie z.B. Spitäler und Heime kann die Pauschale für externe Versorgung (Institution) verrechnet werden. Darin enthalten sind die Wegpauschale sowie sämtliche sonstigen Aufwendungen in Zusammenhang mit der externen Versorgung. Sie kann pro Versorgung nur einmal abgerechnet werden.

Die Pauschale für „Externe Versorgung (Institution)“ im Rahmen von regelmässigen, fest vereinbarten Sprechstunden, kann den eidg. Sozialversicherern nicht in Rechnung gestellt werden.

Handelsware ist bei Versorgungen während stationären Aufenthalten in der DRG-Pauschale inbegriffen und entsprechend der stationären Institution in Rechnung zu stellen.

Domizilversorgungen:

Bei Domizilversorgungen (Hausbesuche) kann die Pauschale für externe Versorgung (Domizil) verrechnet werden. Darin enthalten sind die Wegpauschale sowie sämtliche sonstigen Aufwendungen in Zusammenhang mit der externen Versorgung. Sie kann pro Versorgung nur einmal abgerechnet werden.

## **Anpassungen / Reparaturen / Revisionen**

Die Position „Basispauschale Anpassung/Reparatur/Revision“ kann bei einem Anpassungs-, Reparatur- oder Revisions-Auftrag pro Hilfsmittel nur einmal abgerechnet werden.

## **Minimale Anpassungen**

Darunter versteht man Anpassungen, welche nicht ausschliesslich durch den Orthopädisten, sondern auch durch andere Fachpersonen, nach allfälliger Instruktion/Schulung durch die Hersteller des Produkts, vorgenommen werden können.

Darunter fallen:

- Gelenkanschläge einstellen/auswechseln
- Klettverschlüsse kürzen
- Anpassen von Hartrahmenkonstruktionen/Aluminiumschienen mittels manueller Formgebung

Die genannten Anpassungen können ohne orthopädietechnische Ausbildung und der diesbezüglichen Infrastruktur (Werkstattleistung/Spezialwerkzeug) vorgenommen werden.

Die Abgabe von Produkten, bei denen keine oder nur minimale Anpassungen zur Anwendung kommen, bedarf keiner weiteren Instruktion der Patienten, welche über die Herstellerangaben bei der mitgelieferten Bedienungsanleitung/Manual hinausgehen.

Handelsware, welche durch eine handwerkliche Leistung (Werkstattleistung/Spezialwerkzeug) angepasst werden muss, gilt in der Regel als Halbfabrikat und wird über den Tarif für orthopädietechnische Leistungen (SVOT-Tarif; Tarif 327) abgerechnet.

## Zubehör

Die Position „Abgabepauschale für Zubehör“ kann nur dann angewendet werden, wenn der Patientenkontakt ausschliesslich der Abgabe des Zubehörs dient. Werden bei einem Patientenkontakt mehrere Zubehörpositionen abgerechnet, kann die „Abgabepauschale für Zubehör“ nur einmal verrechnet werden.

Wird Zubehör im Rahmen einer Versorgung mit anderen Leistungen des Tarifes abgegeben, kann die Position „Abgabepauschale für Zubehör“ nicht verrechnet werden.

Anmerkung: Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet. Referenzen auf Artikel und Absätze beziehen sich auf den vorliegenden Vertrag soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt. Bei Unklarheiten in der Interpretation ist die deutsche Version massgebend.